

A. Personenzüge.

s. 1.

Dauer der Fahrt.

Die Fahrt dauert auf der ganzen Strecke

a. Bei Tage:

2 Stunden 40 Minuten, und zwar:

von Berlin bis Cöpenick . . .	1½ Meilen	18 Min.
Aufenthalt		5 "
von Cöpenick bis Erkner . . .	1¾ Meilen	22 "
Aufenthalt		5 "
von Erkner bis Fürstenwalde .	3 Meilen	38 "
Aufenthalt		10 "
von Fürstenwalde bis Briesen 2	Meilen	24 "
Aufenthalt		2 "
von Briesen bis Frankfurt . .	2½ Meilen	36 "
		<hr/>
		10¾ Min. 2 St. 40 M.

also für die Fahrt 2 St. 18 M.

für den Aufenthalt 22 "

2 St. 40 M.

b. Bei Abend:

3 Stunden 10 Minuten und zwar:

von Berlin bis Cöpenick . . .	1½ Meilen	23 Min.
Aufenthalt	5	"
von Cöpenick bis Erkner	1¾ Meilen	27 "
Aufenthalt	5	"
von Erkner bis Fürstenwalde .	3 Meilen	45 "
Aufenthalt	10	"
von Fürstenwalde bis Briesen .	2 Meilen	30 "
Aufenthalt	5	"
von Briesen bis Frankfurt . . .	2½ Meilen	40 "

 10¾ Min. 3 St. 10 M.

also für die Fahrt 2 St. 45 M.

für den Aufenthalt 25 "

 3 St. 10 M.

Es wird nur an den genannten Stationen angehalten.

§. 2.

Beförderungsarten.

Die Personenzüge befördern: a. Personen in der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse; b. Passagiergepäck; c. Equipagen; d. Gilfracht.

Fahrpreise der Personen.

	Berlin.			Cöpenick.			Erkner.			Fürstenaalde.			Briesen.			Frankfurt.					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.			
	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöpenick	—	—	—	15	—	7½	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkner	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürstena.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Briesen	2	10	1	25	1	12½	—	26	1	10	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei Extrafahrten im Sommer

II. Cl.	III. Cl.
12½ fgr.	7½ fgr.
25 fgr.	15 fgr.

von Berlin nach Cöpenick hin und zurück

von Berlin nach Erkner hin und zurück

§. 4.

Kinder unter 5 Jahren, die ihren Platz auf dem der Angehörigen finden, zahlen Nichts. Ältere Kinder müssen Billets lösen, jedoch können zwei Kinder unter 10 Jahren auf ein Billet mitgenommen werden.

§. 5.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können nicht belegt werden. Dagegen werden die Coupés erster Klasse zu 8 Personen und zweiter Klasse zu resp. 10 und 17 Personen in Berlin und Frankfurt nach einem Bestimmungsorte auf Verlangen zu den obigen Normalsätzen im Ganzen verkauft und durch Coupé-Scheine belegt. Solche ganze Scheine werden jedoch nur bis eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges ausgegeben. Wer ein ganzes Coupé nimmt, kann in demselben 2 Personen über die Billetzahl unentgeltlich mitnehmen.

§. 6.

Nähere Bestimmungen.

Sichtlich franke oder trunksene Personen, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft oder durch ungebührliches Betragen den Mitreisenden augenscheinlich lästig fallen, können zur Mit-, resp. Weiterreise (mit Verlust des gezahlten Fahrgeldes) nicht zugelassen werden.

§. 7.

Nur für den bevorstehenden und darauf folgenden Zug erfolgt Annahme der Anmeldungen und der Billet-Verkauf. Das Billetverkaufs-Büreau wird in Berlin und Frankfurt fünf Minuten, auf den Zwischenstationen aber 15 Minuten vor der bestimmten Abgangszeit geschlossen, und findet deshalb nur bis dahin der Verkauf von Billets zu der bevorstehenden Fahrt statt. Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wa-

genzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren, selbst wenn er bereits ein Fahrbillet gelöst hat. Auch wird der gezahlte Betrag ihm alsdann nicht zurückerstattet. Auf den Zwischenstationen können die Billets nicht unbedingt, sondern nur unter dem Vorbehalte verkauft werden, daß noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

§. 8.

Das Fahrbillet ist nur für die darauf gestempelte Fahrt gültig, und hat der Passagier sofort zu prüfen, ob es auf die gewünschte Fahrt lautet; spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden, und bezahltes Fahrgeld wird nicht zurückgegeben.

§. 9.

Das Billet muß beim Eintritt in die Versammlungs-Locale, welche mindestens eine Stunde vor jeder Abfahrt geöffnet sind, auf Verlangen, jedenfalls aber dem Conducteur beim Einsteigen in die Wagen vorgezeigt werden. Wenn dasselbe nur auf eine Station lautet, so wird es so wie die Coupéscheine (§. 5.) vom Conducteur vor der Abfahrt abgenommen; ist es aber auf mehr als eine Station gelöst, so trennt derselbe den Coupon davon, und stellt es dem Fahrenden wieder zu. Der Coupon darf nur von dem Conducteur abgetrennt werden. Auf der vorletzten Station der Reise, für die es lautet, ist das Billet dem Conducteur abzugeben, weshalb dasselbe wohl aufzubewahren ist. Fahrbillets ohne Coupon sind beim Einsteigen in die Wagen ungültig. Wer bei der jederzeit zulässigen Revision ohne Billet oder mit einem unrichtigen befunden wird, ist zur doppelten Erlegung des Fahrgeldes für die ganze schon zurückgelegte Fahrt des Zuges und für den Platz, auf welchem er sich befindet,

verpflichtet, und wird zur Weiterfahrt nur zugelassen, nachdem er diese Strafe erlegt und ein Fahrbillet gekauft hat. Nach Befinden, insbesondere bei Widersetzlichkeit gegen diese Revision und deren Folgen, kann er auch auf der Bahn ausgesetzt werden.

§. 10.

Umtausch von Billets findet gar nicht Statt. Dagegen wird den Inhabern von Billets zweiter und dritter Klasse unter Zukauf von Billets dritter Klasse für dieselbe Fahrt, gestattet, in der ersten oder zweiten Wagenklasse zu fahren, indem dann diese beiden Billets zusammen, für das Billet höherer Klasse gelten.

§. 11.

Hunde dürfen nicht in den Personenwagen, sondern nur in besonderen dazu bestimmten Räumen gegen in den Passagiergepäck-Expeditionen zu lösende Fahrbillets à 15 Sgr., gleichviel von welchem Punkte der Bahn zum andern, jedoch ohne irgend eine Garantie, mitgenommen werden.

§. 12.

Veräumte Abfahrt begründet niemals einen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes. Beim Ausfallen einer ganzen Fahrt wird das volle Passagiergeld, bei Unterbrechung einer Fahrt ein verhältnismäßiger Theil desselben zurückgezahlt. Anderweitige Ansprüche finden wegen unterbliebener oder unterbrochener Fahrt nicht Statt.

§. 13.

Die Fahrbillets enthalten sämmtlich die Namen des Anfangs- und Endpunkts der Reise, so wie den Fahrpreis.

§. 14.

Die Reisenden müssen unweigerlich die von den Beamten ihnen angewiesenen Plätze einnehmen und sich während der Fahrt allen Anordnungen derselben fügen.

§. 15.

Tabakrauchen ist in den Coupés erster und in den Mittel-Coupés zweiter Klasse unbedingt untersagt.

§. 16.

Passagiergepäck.

Jeder Passagier hat für sich an Reisegepäck 50 Pfund frei, und begründet das Zusammenpacken für mehrere Personen in ein Collo keinen Anspruch auf mehr als 50 Pfund Freigewicht auf das Ganze.

§. 17.

Kleine Gegenstände bis zu 10 Pfund schwer können, so weit es ohne Belästigung der Reisenden möglich ist, unter den Wagensitzen unter Aufsicht des Fahrers, ohne weitere Garantie, mitgenommen werden. Alle mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände aber dürfen unter keiner Bedingung in den Wagen verpackt, sondern müssen mit vollständiger Declaration, in gesetzlich vorgeschriebener Ordnung, in die Passagier-Gepäck-Expedition eingeliefert werden. Gewehre dürfen nur dann in den Wagen mitgenommen werden, wenn sie ungeladen sind. Die Conducteure sind berechtigt, sich davon zu überzeugen.

§. 18.

Das Passagiergepäck, als Koffer, Mantelsäcke u. s. w., muß mit dem Namen des Eigenthümers und dem Bestimmungsort, deutlich bezeichnet, eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Passagiergepäck-Expedition abgeliefert und die etwanige Ueberfracht berichtet werden.

§. 19.

Bei Einlieferung dieses ordnungsmäßig beschaffenen Gepäcks wird das betreffende Fahrbillet gestempelt und eine Bescheinigung als Garantieschein ertheilt, welcher indessen nur für die bezeichnete Fahrt und die darauf folgenden 24 Stunden Gültigkeit hat, nach dieser Zeit aber ungültig wird. Es erfolgt nur gegen dessen Rückgabe die Auslieferung des Gepäcks am Bestimmungs-orte spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft. Jeder Reisende hat daher diesen Garantieschein sorgfältig zu verwahren, indem das darin bezeichnete Gepäck dem Vorzeiger des Scheins gegen dessen Zurückgabe ohne alle Prüfung seiner Legitimation ausgeliefert, und dadurch die Gesellschaft von jedem weiteren Anspruche befreit wird. Wer seinen Garantieschein vorzulegen außer Stande ist, erhält das beanspruchte Gepäck nur gegen ausreichende Legitimation und Sicherstellung der Gesellschaft wegen aller etwaigen Ansprüche dritter Personen.

§. 20.

Für Gepäck, welches später als eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges eingeliefert wird, kann die Mitnahme dem Billet-Inhaber nicht zugesichert werden; das nicht nach der vorgeschriebenen Form geordnete Gepäck wird ganz zurückgewiesen.

§. 21.

An Ueberfracht über die frei zu befördernden 50 Pfund, gleichviel ob für einzelne Stationen oder für die ganze Strecke, ist zu zahlen:

von	51 bis incl.	60 Pfund	2 1/2 Sgr.
=	61	= 100	= 5
=	101	= 200	= 22 1/2
=	201	= 300	= 37 1/2

und so fort für jede 1 bis 100 Pfund Mehrgewicht 15 Sgr. Das Gewicht wird auf dem Garantiescheine vermerkt. Mehr als 500 Pfund Ubergewicht für eine Person ist die Gesellschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet, mit den Personenzügen zu befördern.

§. 22.

Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie für den Inhalt des ihr zur Mitnahme übergebenen Gepäcks. Insbesondere hat der Eigenthümer den Schaden, der etwa durch mangelhafte Emballage entsteht, allein zu tragen. Diejenigen feuergefährlichen Gegenstände, welche bei den Frachtzügen nicht mitgenommen werden dürfen, werden eben so wenig als Passagiergepäck befördert; eben so bleiben Flüssigkeiten, Glas und dergl., wodurch Beschädigungen herbeigeführt werden können, von der Mitnahme als Passagiergepäck ausgeschlossen; sollten dennoch zur Beförderung diese Gegenstände übergeben sein, so trägt der Eigenthümer jeden daraus entstehenden Schaden. Die der steuerlichen Controlle unterliegenden Waaren sind von der Beförderung als Passagiergepäck ausgeschlossen und dürfen nur als Fracht (§. 56.) oder Gültgut mit einem nach §. 93. der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbrief versehen, zum Transport aufgegeben werden. Wer dennoch dergleichen Waaren als Passagiergut einliefert, ist der Gesellschaft für alle etwa daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 23.

Nach Einhändigung des Garantiescheins haftet die Gesellschaft für Verlust, für Feuergefährlichkeit und trockene Ablieferung mit 1 Thlr. per Pfund des im Garantieschein angegebenen Gewichts. Will ein Reisender sein Gepäck höher versichern, so zahlt er $\frac{1}{2}$ % von dem

Mehrwert, welcher in dem Garantieschein vermerkt wird. Bei theilweiser Beschädigung wird nach Inhalt des §. 67. verfahren.

§. 24.

Für Passagiergepäck, welches 24 Stunden nach der Ankunft am Bestimmungsort nicht abgeholt ist, wird 2 Sgr. pro Stück täglich als Lagergeld bezahlt, doch hört nach Verlaufe dieser 24 Stunden jede Garantie, so wie die Gültigkeit des betreffenden Garantiescheins (§. 19.) auf.

§. 25.

Kofferträger.

Auf allen Stationen sind verpflichtete Kofferträger angestellt, welche zu allen Handleistungen auf den Bahnhöfen, so wie zum Transport des Gepäcks von und nach dem Bahnhofe gegen den auf jedem Bahnhofe ausgehängten Tarif bereit sein müssen. Sie sind mit einer Nummer und den gelbgedruckten Buchstaben B.F.E. an der Mütze versehen, müssen ihre, den Tarif enthaltende Instruction, die mit der Person-Beschreibung versehen ist, so wie den polizeilichen Erlaubnißschein bei sich führen, und auf Verlangen dieselben jederzeit vorzeigen.

§. 26.

Droschken.

Auf dem Frankfurter Bahnhofe stehen außerdem Droschken zur Verfügung der ankommenden Reisenden gegen die von uns festgestellten Fahrpreise. Ein mit unserem Stempel versehener Tarif hängt auf allen Bahnhöfen aus, und müssen die Kutscher denselben sowohl im Wagen haben, als auch bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 27.

Zurückgelassene Sachen.

Zurückgelassene Gegenstände können sogleich bei den Bahnhof=Inspectoren, wo sie von den betreffenden Beamten eingeliefert werden müssen, von den Eigenthümern gegen genügende Legitimation in Empfang genommen werden; später ist in Berlin beim Controlleur Nachfrage zu halten.

§. 28.

Allgemeine Bestimmungen.

Die eigene Sicherstellung des Publikums erheischt die genaue Beobachtung nachfolgender Vorsichtsmaßregeln, welche dringend empfohlen werden:

- 1) Gleich nach dem ersten Signale mit der Glocke in Berlin und Frankfurt, 10 Minuten vor dem Abgange, auf den Zwischenstationen aber nach der Ankunft und dem Stillstehen des Zuges die Plätze nach der Anweisung des Conducteurs einzunehmen, und dabei, so wie beim Aussteigen, den Anordnungen der Letzteren Gehör zu geben. Die Conducteure sind uniformirt, und liegt ihnen, so wie den übrigen Beamten, die Ausübung der Bahnpolizei ob.
- 2) Sobald der Wagenzug sich in Bewegung gesetzt hat, keinen weiteren Versuch zum Einsteigen zu machen, oder dazu behülflich zu sein, auch den Platz während der Fahrt nicht zu verlassen.
- 3) Während der Fahrt sich nicht aus den Fenstern zu lehnen.
- 4) Nicht eher den Wagen zu verlassen, als bis der Zug völlig still steht und die Conducteure die Wagenthüren öffnen.

- 5) Auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen zu bleiben, und den Bahnhof in keiner anderen, als in der vorgeschriebenen Richtung zu verlassen.
- 6) Bei etwa vorkommenden Störungen in der Fahrt sich ruhig zu verhalten, nur auf Ersuchen der Conducteurs den Wagen zu verlassen, die Thüren nicht eigenmächtig zu öffnen, so wie überhaupt den bescheidenen Anforderungen der Beamten Folge zu leisten.

Die Passagiere in den Endcoupés der Wagen zweiter Klasse, so wie die Reisenden in den Wagen dritter Klasse können dem Conducteur durch das Öffnen des Fensters in jeder Thür Mittheilung machen, da sich immer zwischen zwei Wagen auf dem Balkon einer derselben befindet. In den Coupés erster und in den Mittelcoupés zweiter Klasse befinden sich grüne Fahnen, mit denen ein jeder Passagier das Zeichen zum Anhalten des Zuges geben kann, wenn er sie außerhalb des Fensters schwingt; es ist jedoch nur in dringenden Nothfällen, wenn sofortige Hülfe von außen erforderlich ist, erlaubt von diesen Fahnen Gebrauch zu machen.

§. 29.

Das Einfordern von Trinkgeldern ist den Bahnbeamten streng untersagt.

§. 30.

Jede Beschwerde über einen Beamten, so wie die Anzeige wegen Uebertheuerung der Kofferträger und Droschkenfutscher ist in das auf jedem Bahnhofe aufliegende Beschwerdebuch mit Angabe des Namens, Standes und Ortes, wohin der Reisende beschieden sein will, einzutragen, und wird dankend entgegengenom-

men. Die Bahnhofs-Inspectoren sind angewiesen, jederzeit Auskunft zu ertheilen, wie und wann der Beschwerdeführer von dem Resultat der Untersuchung durch die Direction Nachricht erhalten kann, wenn er es nicht vorzieht, seine Beschwerde der Direction schriftlich mitzutheilen. Betreffen die Beschwerden das Dienstpersonal, so ist die Mützen-Nummer und wo möglich der Name Desjenigen, über welchen Beschwerde geführt wird, anzugeben, da ohne diese Angabe eine Untersuchung nur schwer zum Ziele führen wird.

§. 31.

Equipagen.

Equipagen jeder Art, beladen oder unbeladen, von jedem Punkte der Bahn zum andern, zahlen 6 Thlr.

§. 32.

Den Eigenthümern derselben und ihren Begleitern steht es zwar frei, während der Fahrt in der Equipage Platz zu nehmen, jedoch nur gegen Lösung eines Billets dritter Klasse für jede Person. Auch haben dieselben die Vorschriften wie die anderen Passagiere zu befolgen und sind derselben Controlle unterworfen.

§. 33.

Die Equipagen müssen in Berlin und Frankfurt spätestens eine Stunde vor Abgang des Dampfswagenzuges auf dem Bahnhose unter Vorzeigung des in dem Billetverkaufs-Büreau zu lösenden Billets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen kann die Beförderung nur dann zugesichert werden, wenn die Equipagen 24 Stunden zuvor angemeldet werden. Nach Ankunft auf der letzten Station wird das Billet dem Zugführer eingehändigt, und der Wagen dagegen ausgeliefert.

§. 34.

Für die Equipagen übernimmt die Gesellschaft keine andere Garantie, als die gegen Feuersgefahr während der Fahrt und zwar auf Höhe von 300 Thlr., insofern der erweisliche Werth nicht geringer ist. Für das auf oder in den Equipagen befindliche Gepäck wird gar keine Garantie geleistet. Wird die Equipage nicht ganz zerstört, sondern nur beschädigt, so erfolgt die Entschädigung nur pro rata des Werthes bis zu 300 Thlr., selbst wenn er mehr beträgt.

§. 35.

Die am Bestimmungsort angekommenen Equipagen müssen spätestens eine Stunde nach Ankunft des Zuges vom Bahnhofe abgeholt sein, widrigenfalls für dieselben, selbst wenn sie auf dem Bahnhofe im Freien stehen bleiben, für die Stunde 5 Sgr. Standgeld entrichtet werden muß, und auch keine Garantie gegen Feuersgefahr geleistet wird.

§. 36.

Auf Verlangen wird jeder mit dem Zuge zu versendende oder angekommene Wagen in Berlin und Frankfurt vom Absender geholt oder dem Empfänger gebracht, und zwar in Berlin für 15 Sgr. und in Frankfurt für 10 Sgr. Die gewünschte Abholung der Equipage kann der Absender bei den Bahnhofsininspectoren, in Berlin und in Frankfurt, so wie in den §. 77. bezeichneten Güter-Anmeldungs-Bureaux, jedoch 3 Stunden vor Abgang des Zuges, anmelden.

§. 37.

Pferde werden nur mit den Güterzügen befördert.

§. 38.

Eilfracht.

Unter den nachfolgenden und den allgemeinen für Gütertransport überhaupt gegebenen Bestimmungen können auch mit den Personenzügen Güter mit Ausnahme der leichten Güter Klasse Extra, und derjenigen Gegenstände, die viel Raum einnehmen (als Mobilien ic.) oder sonst nach dem Ermessen der Beamten sich dazu nicht qualifiziren, unter der Bezeichnung Eilfracht befördert werden.

§. 39.

Für Eilfracht werden pro Centner

- 1) zwischen Berlin und Fürstenwalde, und zwischen Fürstenwalde und Frankfurt ohne Unterschied der Stationenzahl 11 Sgr.,
- 2) für jede weitere Beförderung 17 Sgr. bezahlt.

§. 40.

Die mit den Personenzügen zu befördernden Güter müssen auf dem Frachtbrieft deutlich mit rother Tinte durch den Vermerk: Eilfracht bezeichnet und eine Stunde vor Abgang des Wagenzuges in der Passagiergepäck-Expedition abgeliefert sein.

§. 41.

Mehr als 5 Centner anzunehmen ist die Gesellschaft wohl befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 42.

Alle Eilfracht wird in Berlin und Frankfurt spätestens im Laufe des nächsten Vormittags resp. Nachmittags, je nachdem die Personenzüge Abends oder Morgens abgehen, den Empfängern ohne weitere Vergütung gegen Quittung in das Parterregeschoß ihres Hauses abgeliefert; auf den anderen Stationen ist sie nach Empfang des Frachtbrieftes ic. von den Eigentümern abzuholen.